



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 17. Dezember

Nr. 12/2011

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Neunte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen</b> Ändert VO vom 1. Dezember 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 35 .....	738
Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 639 – <b>Berichtigung</b> – .....	738

##### Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – .....	739
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – .....	758
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	780
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	781
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	782
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design .....	789

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	790
------------------------------	-----

## I. Amtlicher Teil

### Neunte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen

Vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 115 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen vom 1. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 943), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Oktober 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a Erhebung und Abrechnung nach Trägerschaftswechsel**

Die Erhebung und Abrechnung der Schulkostenbeiträge gemäß den §§ 2 und 4 für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2012 erfolgt durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Ausgleich von Über- und Unterzahlungen erfolgt abweichend von § 1 Absatz 2 durch Rechnungslegung des insoweit anspruchsberechtigten Landes Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Oktober 2012.“

2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezembers 2011“ durch die Angabe „31. Julis 2012“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2011

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 738

### Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 639

#### – Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Am Schluss der Verordnung ist nach der Angabe „Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ der Name des Unterzeichners zu ändern in „Mathias Brodkorb“.

Schwerin, den 1. Dezember 2011

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 738

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Agrarwirtschaft  
der Hochschule Neubrandenburg  
– University of Applied Sciences –**

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I: Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte und Arbeitspensum
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

**Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23a Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 23b Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Master of Science“-Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Module des Masterstudienganges mit Zuordnung zum Studienschwerpunkt, Art der Lehrveranstaltung, abzulegende Prüfungen und ECTS-Punkte

Anlage 2: Diploma Supplement

**Abschnitt I:  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Das Master-Studium der Agrarwirtschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig zu sein und entsprechen dem fachhochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

**§ 3  
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium der Agrarwirtschaft bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung eineinhalb Studienjahre (3 Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je 4 Semesterwochenstunden SWS zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (workload) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von 40 bis 60 SWS liegt. Näheres regelt die Studienordnung. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ müssen mindestens 10 Module erfolgreich abgeschlossen werden. Pro Modul werden 6 ECTS-Punkte vergeben (§13). Zusätzlich muss eine Master-Thesis erstellt werden (30 ECTS-Punkte). Im gesamten Master-Studium sind so insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben (durchschnittlich 30 ECTS-Punkte je Semester).

(3) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist Bestandteil der Studienordnung.

(5) Die Studierenden legen durch Auswahl spezieller Module einen Studienschwerpunkt fest. Es werden die Studienschwerpunkte „Agrarökonomie“ und „Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft“ angeboten. In jedem dieser Studienschwerpunkte sind zwei Pflichtmodule sowie mindestens zwei dem Schwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Zuordnung der entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

(6) Spätestens mit Anmeldung der Master-Thesis ist der gewählte Studienschwerpunkt dem Prüfungsamt mitzuteilen. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Hochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem agrarwissenschaftlichen oder affinen Studiengang bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten ersten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem agrarwissenschaftlichen Studiengang oder affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

Bestandteil des Zulassungsantrages ist in allen Fällen ein Schreiben, in dem der Bewerber/die Bewerberin darlegt, warum er/sie das Masterstudium aufnehmen will (Studienmotivation). In Zweifelsfällen kann ein zusätzliches Auswahlgespräch vor der Zulassung Voraussetzung sein. Das Auswahlgespräch ist mit dem Prüfungsausschuss oder der Arbeitsgruppe nach Absatz 5 zu führen. Ein Bewerbungsantrag kann abgelehnt werden, wenn aufgrund

der eingereichten Unterlagen und dem zusätzlichen Auswahlgespräch der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums nicht erwartet werden kann. Für diesen Fall erhält der Bewerber/die Bewerberin einen Ablehnungsbescheid.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss aufweisen. Die Äquivalenz wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne der Nummern 1 bis 3 ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt generell die Niveaustufe DSH-2 oder ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachler/Muttersprachlerinnen sind von dieser Nachweispflicht befreit. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der Prüfungsausschuss auf Antrag des Immatrikulationsamtes.

(4) Soweit sich ein Bewerber/eine Bewerberin mit einem sechsemestrigen Bachelorstudiengang bewirbt, hat der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid Auflagen vorzusehen, die in sinnvoller Weise gewährleisten, dass bis zum Ende des Masterstudiums vom Studierenden 300 ECTS-Punkte insgesamt erreicht werden. Die Auflagen können sowohl die Teilnahme an Praktika, als auch die Teilnahme an Modulprüfungen in affinen Bachelor- und Master-Studiengängen der Hochschule vorsehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerber/Bewerberinnen um ein Semester und beträgt daher für sie insgesamt vier Semester. Der Bewerber/die Bewerberin kann hierzu angehört werden.

(5) Zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss eine Arbeitsgruppe einsetzen, die aus dem/der Studiendekan/Studiendekanin oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei im Masterstudiengang hauptamtlich Lehrenden besteht.

(6) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(7) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang und

4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurück genommen werden.

(8) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(9) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des/der Studierenden ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Nummer 1 und 4) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modulprüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einzelne seiner/ihrer Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten/die Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten/der Kandidatin in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte. Er/Sie entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen,
2. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung,
3. über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen und
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern

nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Wissenschaftliches Personal sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 7

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in agrarwissenschaftlichen Master-Studiengängen an einer anderen deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 8

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht

einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht „ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 9

#### **Arten von Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich**

(1) Prüfungsleistungen können als:

1. mündliche Prüfungen (§10),
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§11) und
3. nach Absprache mit dem Professor/der Professorin oder anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen in elektronischer Form erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag, von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder aufgrund familiärer Belastungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Über den Nachteilsausgleich entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter/die jeweilige Fachvertreterin, den/die der Prüfungsausschuss als Prüfer/Prüferin gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul (Ausnahme Kolloquium zur Maste-Thesis; § 21 Absatz 2).

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/ Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten/Kandidatinnen.

## § 11

### Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel 120 bis maximal 300 Minuten.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| 1,0 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung,  |
| 2,0 = gut      | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |

		Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	A	4,0
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,	A-	3,7
		B+	3,3
		B	3,0
		B-	2,7
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	C+	2,3
		C	2,0
		C-	1,7
		D+	1,3
		D	1,0
		F	0,0

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden ebenfalls auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- „sehr gut“ (very good); B+, B- „gut“ (good); C+, C- „befriedigend“ (satisfactory); D+ „ausreichend“ (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

### § 13

#### ECTS-Punkte und Arbeitspensum

(1) Die Vergabe von ECTS-Punkten richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(2) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung ECTS-Punkte vergeben. Je Modul finden Vorlesungen und Seminare statt, der weitere Zeitaufwand fällt für Übungen, Praktika, Hausarbeiten, Eigenstudium usw. sowie die Prüfungsvorbereitungen („workload“) an. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Arbeitsstunden. Das gesamte Arbeitspensum beträgt im Mittel 900 Stunden je Semester.

(3) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

### § 14

#### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Ein Prüfungstermin wird grundsätzlich nach Abschluss des Moduls in den ersten drei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten (Regelprüfungszeitraum). Bei Lehrveranstaltungen, die blockweise abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Prüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin bestimmen; Absatz 2 bis 4 gilt dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Plattform LMS (Learn-Management-System). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Absatz 6 und § 16 Absatz 1 zu melden. Die Meldung

hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem gemäß Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen (Absatz 1). Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Prüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

(6) Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit werden auf die Fristen gemäß Absatz 3 nicht angerechnet.

### **§ 15 Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen,

6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidaten/Kandidatinnen,
8. Unterrichtung der Prüfer/Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 20 Absatz 3,
12. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis,
13. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidaten/Kandidatinnen,
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Absatz 6, Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer/Prüferinnen,
15. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse,
16. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Absatz 4 und § 26 Absatz 2,
17. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

### **Abschnitt II: Master-Prüfung**

#### **§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung**

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer elektronischen Einrichtung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

## § 17

**Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in je zwei Pflichtmodulen (PM) des Master-Studiums,
2. den Modulprüfungen in acht Wahlpflichtmodulen (WPM) des Master-Studiums
3. der Master-Thesis (MPM 301) gemäß § 19 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 21.

(2) Die Pflichtmodule der Master-Prüfung sind:

Im Studienschwerpunkt Agrarökonomie:

M-PM101 (Ö)	Strategische Unternehmensführung I
M-PM/WPM201 (Ö)	Strategische Unternehmensführung II

Im Studienschwerpunkt Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft

M-PM/WPM102 (QQ)	Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement
M-PM/WPM202 (QQ)	Seminar Precision Farming/ Precision Livestock Farming

In beiden Studienschwerpunkten:

PM301	Master-Thesis mit Kolloquium
-------	------------------------------

(3) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule des Master-Studiums (WPM) sind acht Module auszuwählen:

M-PM/WPM101	Strategische Unternehmensführung I
M-PM/WPM102	Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement

M-WPM111	Methoden der Marketingforschung
M-WPM112	Internationale Agrarentwicklung
M-WPM113	Regionale Entwicklung/ Planung für den ländlichen Raum
M-WPM114	Fruchtbarkeitsmanagement in Herden landwirtschaftlicher Nutztiere
M-WPM115	Futtermittelanalytik
M-WPM116	Futterbewertung im internationalen Vergleich
M-WPM117	Seminar Bodenkunde/ Pflanzenernährung
M-WPM118	Datenerfassung und Datenmanagement
M-WPM120	Pferdewirtschaft
M-MPM121	Pflanzenschutzmanagement und Bestandsanalytik
M-WPM122	Fremdsprache I

M-PM/WPM201	Strategische Unternehmensführung II
M-PM/WPM202	Seminar Precision Farming/ Precision Livestock Farming
M-WPM211	Projektseminar Marketingforschung

M-WPM212
M-WPM213
M-WPM214

M-WPM215
M-WPM216
M-WPM217
M-WPM218

M-WPM219
----------

M-WPM220
M-WPM221

M-WPM222
----------

Businessplan und Operation Research  
Umweltökonomie/Umweltpolitik  
Kommunikation in Führung und  
Beratung  
Vertiefende Nutztierzucht und -haltung  
Nutztierethologie  
Spezielle Gentechnologie  
Feldversuchswesen, Messtechnik,  
Produktionskennzahlen  
Wachstums- und Ertragssimulation in  
Kulturpflanzenbeständen  
Gründungslehre  
Planung und Bau von Vorhaben in  
der Tierhaltung  
Fremdsprache II

## § 18

**Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Master-Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

## § 19

**Master-Thesis**

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Agrarwirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Master-Thesis muss spätestens drei Monate nach der letzten bestandenen Modulprüfung angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Agrarwirtschaft ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Master-Theses mit Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen und die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann aus dem von ihm/ihr belegten Schwerpunkt eines wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Der Kandidat/die Kandidatin beantragt die Ausgabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Themenzustellung sind von dem Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Zustellung des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

## § 20

### Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat er/sie schriftlich zu erklären, ob er/sie im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungspflichten dem entgegenstehen.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer/Die zweite Prüferin wird auf Vorschlag des/der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend, wobei ein Prüfer/eine Prüferin ein Professor/eine Professorin sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss der erste Prüfer/die erste Prüferin der Hochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt oder den Prüfer/die Prüferin bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die im Rahmen der Vorschläge des/der Erst- und Zweitgutachters/in die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 21

### Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat der Kandidat/die Kandidatin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führendem Kolloquium darzustellen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen. Die Prüfer/Prüferinnen setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet worden sind.

## § 22

### Bestehen und Nichtbestehen der Master- Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die „Master“-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis erfolgreich absolviert sind.

(2) Die Module und praktischen Studienanteile, die entsprechend § 17 Absatz 1 Eingang in die Gesamtnote finden, werden wie folgt in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Produkte aus Modulnote mit den dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Master-Thesis.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 23 a

#### Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen, Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat/die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des

Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit, sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin und nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist eine zweite Wiederholungsprüfung auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin zuvor den Freiversuch in Anspruch genommen hatte.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Abschluss-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Absatz 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 23 b

#### Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) Jede nicht bestandene Prüfung der Master-Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an. Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden (Absatz 3). Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 19 Absatz 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

#### **§ 24 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten *Grade Points* und *ECTS-Punkten*, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade Points* und *ECTS-Punkten* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*), den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *ECTS-Punkte*. Zusatzmodule gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) In einem Beiblatt zum Zeugnis wird neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note können außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge berücksichtigt werden.

#### **§ 25 „Master of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird vom Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

#### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 28****Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten/Kandidatinnen, die im Wintersemester 2011/2012 für einen Masterstudiengang Agrarwirtschaft eingeschrieben sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach früheren Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rahmenprüfungsordnung gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes für die Hochschule Neubrandenburg findet der § 23 b keine Anwendung. Ab Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung tritt § 23 a außer Kraft und es ist § 23 b anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 1. Juni 2011, der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2011.

Neubrandenburg, den 1. Juni 2011

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. oec. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 739

### Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Module des Masterstudienganges mit Zuordnung zum Studienschwerpunkt, Semesterlage, Art der Lehrveranstaltungen, abzulegenden Prüfungen und ECTS-Punkte

Mod.-Nr.	Modulname	Schwerpunkt	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester	
				Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS
M-PM/ WPM101	Strategische Unternehmensführung I	Ö	SU/P	Sch 10 R 30	6				
M-PM/ WPM102	Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement	QQ	SU/S	Sch 30	6				
M-WPM111	Methoden der Marketingforschung	Ö	SU/S	M 30	6				
M-WPM112	Internationale Agrarentwicklung	Ö	SU/V	K 120	6				
M-WPM113	Regionale Entwicklung/Planung für den ländlichen Raum	Ö	SU/V/S	Sch 20 R 30	6				
M-WPM114	Fruchtbarkeitsmanagement in Herden landwirtschaftlicher Nutztiere	QQ	SU	M 30	6				
M-WPM115	Futtermittelanalytik	QQ	S/P	Sch 10 R 30	6				
M-WPM116	Futterbewertung im internationalen Vergleich	QQ	S/P	Sch 10 R 30	6				
M-WPM117	Seminar Bodenkunde/Pflanzenernährung	QQ	V/S	M 30	6				
M-WPM118	Datenerfassung und Datenmanagement	QQ	SU/Ü	M 30	6				
M-WPM120	Pferdewirtschaft		SU	K 120	6				
M-WPM121	Pflanzenschutzmanagement und Bestandesanalytik	QQ	SU/P/Ü	M 30	6				
M-WPM122	Fremdsprache I		SU	K 90/ M 30	6				

Mod.-Nr.	Modulname	Schwerpunkt	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester	
M-PM/WPM 201	Strategische Unternehmensführung II	Ö	PS			Sch 10 R 30	6		
M- PM/WPM202	Seminar Precision Farming/ Precision Livestock Farming	QQ	SU/S			Sch 30	6		
M-WPM211	Projektseminar Marketingforschung	Ö	PS			M 30	6		
M-WPM212	Businessplan und Operation Research	Ö	V/Ü			M 30	6		
M-WPM213	Umweltökonomie/Umweltpolitik	Ö	SU			M 30	6		
M-WPM214	Kommunikation in Führung und Beratung	Ö	P/Ü			M 30	6		
M-WPM215	Vertiefende Nutztierzucht und -haltung	QQ	V/S			Sch 25	6		
M-WPM216	Nutztierethologie	QQ	V/S/Ü			Sch 25	6		
M-WPM217	Spezielle Gentechnologie		SU/P			M 30	6		
M-WPM218	Feldversuchswesen, Messtechnik, Produktionskennzahlen	QQ	SU/P			M 30	6		
M-WPM219	Wachstums- und Ertragssimulation in Kulturpflanzenbeständen	QQ	S/Ü			M 30	6		
M-WPM220	Gründungslehre	Ö	V/S/Ü			K 60 R 30 Sch 25	6		
M-WPM221	Planung und Bau von Vorhaben in der Tierhaltung	QQ	SU/P			Sch 30	6		
M-WPM222	Fremdsprache II		SU			K 90/ M 30	6		
M-PM301	Master-Thesis	Ö/QQ						Sch 90 M 30/45	30
ECTS-Punkte je Fachsemester					30		30		30

**Legende:**

PM	Pflichtmodul (verpflichtend zu wählen im jeweiligen Studienschwerpunkt)
WPM	Wahlpflichtmodul
LV	Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übungen
V	Vorlesung
	} Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten
Sch n	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von n Seiten
R n	mündliche Präsentation im Umfang von n Minuten

Schw.p.: Studienschwerpunkte

**Studienschwerpunkte und Pflichtmodule**

Ö = Agrarökonomie; Pflichtmodule: M-PM 101 und M-PM 201

QQ = Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft; Pflichtmodule: M-PM 102 und M-PM 202

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg  
**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
 Diploma Supplement

*This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.*

---

**1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**Date, Place, Country of birth:**

**Student Identity Number:**

**2 QUALIFICATION**

**full term:**

*Master of Science*

**abbreviated:**

*M.Sc.*

**in original language:**

*Master of Science*

**main areas of study:**

*Agriculture*

**Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:**

*Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften*

**Status:**

*State institution of higher education, University of Applied Sciences*

**AcECTS-Punktation:**

*The course is ECTS-Punktet for the Faculty of Agriculture and Food Sciences by the "Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherung Institut ACQUIN e.V.", Bayreuth, Germany*

**Language of instruction/Examination:**

*German*

**3 LEVEL OF QUALIFICATION**

**Length and type of study:**

*Second degree, program lasting three semesters full-time study in one and a half years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)*

**Academic level:**

*Master level –one and a half years with thesis*

**Access to the course:**

*Agricultural study course (Bachelor level or comparable) or other comparable study courses*

**4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**Mode of study:**

*Full-time modularized study three semesters in one and a half years including examinations and Master thesis*

**Program requirements:**

*The program combines different fields of science and technology relevant for processing agricultural production, animal and plant production, economics, environmental and regional economics, marketing and management, agricultural engineering, precision and international farming and quality management. Specialisation is offered in agricultural economics and quality management. Courses comprise lectures, seminar teaching, laboratory work and field excursions. Interdisciplinary education is promoted by case studies and project-related work. The study program will be completed with a Master thesis.*

**Program details:**

- *Names of passed modules*

*ECTS-Punkte*

*Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade*

**Results gained:**

*(see certificate appended)*

**Grading scheme:**

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

*The following differentiations are possible:*

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

*(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)*

*Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, oral exam or by electronic devices)*

*A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints*

*An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate*

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

**Access to Further Study:**

*Qualifies to apply for admission to PhD programs of agriculture at other universities.*

**Professional Status:**

*The Master-degree in an engineering discipline entitles it's holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.*

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

*For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:*

*www.hs-nb.de*

*Contact:*

*The Dean, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften*

*Hochschule Neubrandenburg*

*University of Applied Sciences*

*Brodaer Str. 2*

*17033 Neubrandenburg / Germany*

## 7 CERTIFICATION

**This Diploma Supplement refers to the following original documents:**

*Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science*

*Certificate*

*for the degree of Master: Master of Science*

**Certification Date:**

**Name/Signature:**

**Position:**

**Stamp:**

## 8 Information on the German system of higher education

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM <sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* <sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table I provides a synoptic summary.

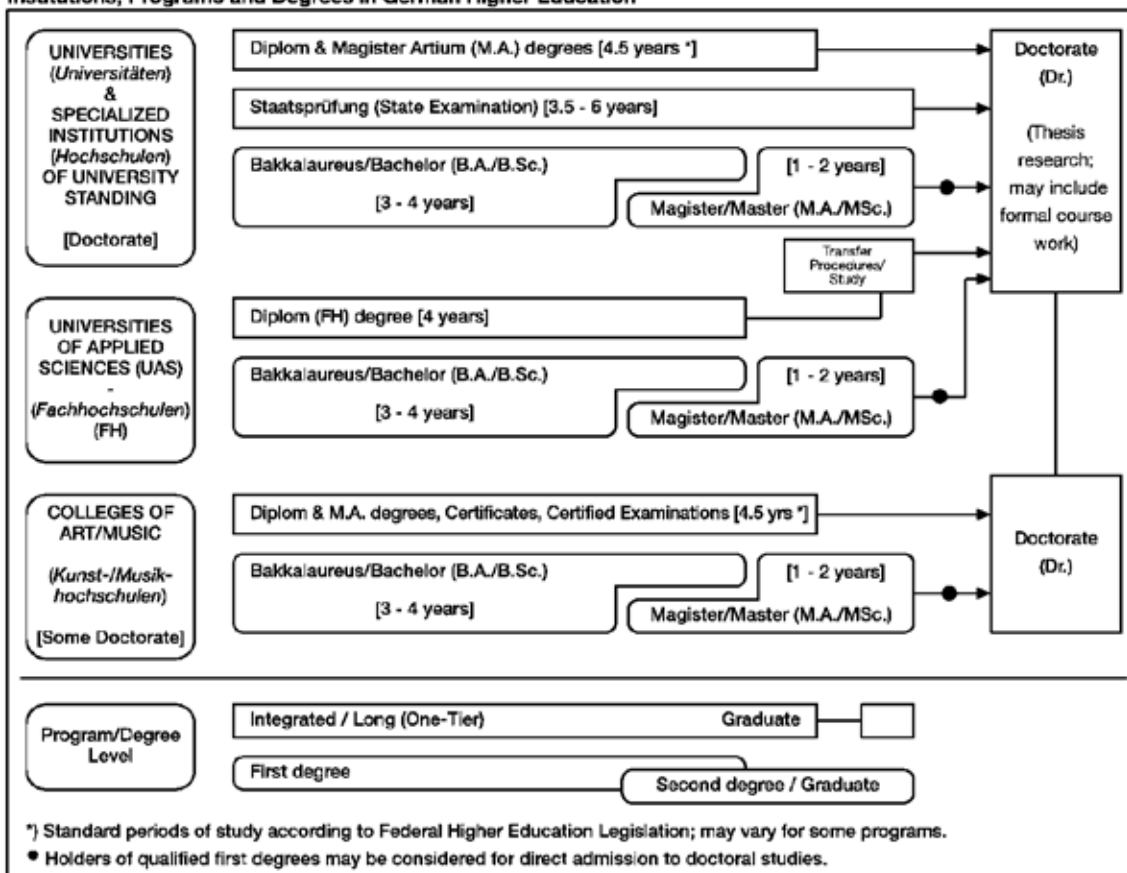
**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2009.

<sup>2</sup> *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Agrarwirtschaft  
der Hochschule Neubrandenburg  
– University of Applied Sciences –**

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschul-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Art der Prüfungsleistung/Nachteilsausgleich
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte und Arbeitspensum
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

**Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21a Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 21b Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Science“-Urkunde

**Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und ECTS-Punkte

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Agrarwirtschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob der Studierende/die Studierende die Grundlagen der Agrarwirtschaft beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob er/sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft im Berufsfeld der Agrarwirtschaft tätig sein zu können.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

**§ 3  
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Agrarwirtschaft bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zu ein bis sieben Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (workload) zusammengefasst. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungsstunden hängt von der Auswahl der Module ab und beträgt 128 bis 166 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen 36 Module (24 Pflicht- und 12 Wahlpflichtmodule) erfolgreich absolviert sein. Für jedes Modul werden ECTS-Punkte vergeben (§ 13). Im gesamten Bachelor-Studium sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben (durchschnittlich 30 ECTS-Punkte je Semester).

(3) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Diese sind in der Studienordnung beschrieben.

(4) Den Studieninhalt regelt die Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die eine Ergänzung zur Studienordnung darstellt.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges sind zwei Praktika abzuleisten. Das Praktikum I dient in der Regel dem Erwerb von Kenntnissen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Es hat einen Umfang von insgesamt 18 Wochen und kann sowohl als Vorpraktikum als auch studienbegleitend absolviert werden. Acht Wochen dieses Praktikums sind Zulassungsvoraussetzung zum Bachelor-Studium. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. In diesem Fall ist das Vorpraktikum bis zum Ende des zweiten Studienseesters vollständig zu absolvieren. Das Praktikum II ist über eine Dauer von 12 Wochen im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft zu absolvieren. Die genaue zeitliche Verteilung und Gestaltung der Praktika sind in der Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft (Praktikumsordnung) als Anlage der Studienordnung festgelegt.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Prüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen; sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen 1 und/oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer/Prüferin nach § 6 und einem Studierenden/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des Studierenden/der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin in müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten/die Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten/der Kandidatin in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Er/Sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfer/Prüferinnen an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Studiengang Agrarwirtschaft ausgeübt haben. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und -wertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Berufsabschlüsse aus Lehrberufen können nur auf das Praktikum I angerechnet werden. Näheres regelt die Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft (Praktikumsordnung).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen oder für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin beziehungsweise eines/einer von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten/der Kandidatin verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Art der Prüfungsleistung/Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) oder
2. schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten (§11) erbracht werden.

Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, den prüfungsberechtigten Professoren/Professorinnen oder anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen können sonstige schriftliche Arbeiten in elektronischer Form erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten, soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen/der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgaben und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, z.B. durch Nutzung anderer Medien oder die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Ggf. kommt auch die Anordnung der Prüfung in einem bestimmten Raum oder zu einem anderen Zeitpunkt in Betracht. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfer/Prüferinnen, die der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat.

### **§ 10 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. Mit Zustimmung des vorgeschlagenen Prüfers/der vorgeschlagenen Prüferin können auch Gruppenprüfungen abgelegt werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Modul mindestens 15 bis höchstens 30 Minuten. Das Nähere regelt die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei einer Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertung der Prüfer/Prüferinnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können dem Kandidaten/der Kandidatin Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 120 bis höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- |                         |  |  |
|-------------------------|--|--|
| 1,0 = sehr gut          |  | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2,0 = gut               |  | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3,0 = befriedigend      |  | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| 4,0 = ausreichend       |  | = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,                   |
| 5,0 = nicht ausreichend |  | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden ebenfalls auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten. Setzt sich eine Modulprüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen zusammen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

sehr gut (very good);  
B+, B- gut (good);  
C+, C- befriedigend (satisfactory);  
D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0
F	0,0

### § 13

#### ECTS-Punkte und Arbeitspensum

(1) Die Vergabe von ECTS-Punkten richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung ECTS-Punkte vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung. Je Modul finden bis zu 64 Stunden Vorlesungen und Seminare statt, der weitere Zeitaufwand fällt für Übungen, Hausarbeiten, Eigenstudium usw. sowie die Prüfungsvorbereitungen („workload“) an. Ein *ECTS-Punkt* entspricht einem Arbeitspensum von 30 Arbeitsstunden. Das gesamte Arbeitspensum in der Vorlesungszeit beträgt im Mittel 900 Stunden je Semester.

### § 14

#### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung des Kandidaten/der Kandidatin erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Plattform LMS (Learn-Management-System). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen einen neuen Termin anzuberaumen, der dem

Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt.

(3a) Ursachen für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Abs. 3 Satz 4 sind insbesondere:

- Schwangerschaft / Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger/  
besondere familiäre Belastungen
- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/Erkrankung/  
Behinderung
- Spitzensport
- Wehrübung.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

### **§ 15 Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,

6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden Kandidaten/jede Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidaten/Kandidatinnen,
9. Unterrichtung der Prüfer/Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 19 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer/Prüferinnen gemäß § 19 Absatz 7,
17. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Absatz 3 und § 23,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung und statistische Auswertung sowie Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3.

### **Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

#### **§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Bachelor-Studiums ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen

technischen Einrichtung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zu den Bachelor-Modulprüfungen wird zugelassen, wer die in der Anlage 1 aufgeführten fachspezifischen Modulvoraussetzungen erbracht hat.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### § 17

#### Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Semesterlage mit Art der Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in 24 Pflichtmodulen gemäß Absatz 3,
2. der Bachelor-Arbeit (PM702) gemäß § 19 und
3. den Modulprüfungen in zwölf Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 4.

(3) Die Pflichtmodule (PM) der Bachelor-Prüfung sind:

B-PM101	Statistik und EDV,
B-PM102	Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,
B-PM103	Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus,
B-PM104	Agrarchemie, Biotechnologie
B-PM105	Anatomie und Physiologie der Haustiere,
B-PM106	Volkswirtschaftslehre,
B-PM107	Fremdsprache
B-PM201	Landtechnik,
B-PM202	Phytomedizin und Pflanzenschutz,
B-PM203	Einführung in die Grünlandwirtschaft,
B-PM204	Nutztierhaltung und Ethologie,
B-PM205	Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre,
B-PM301	Grundlagen der Pflanzenernährung,
B-PM302	Tierernährung und Futtermittelkunde,
B-PM303	Tierzucht
B-PM304	Märkte tierischer und pflanzlicher Produkte,
B-PM305	Landwirtschaftliche Betriebslehre I,
B-PM401	Interdisziplinäres Projektseminar,
B-PM402	Wissenschaftliches Arbeiten
B-PM403	Große Exkursion
B-PM404	Unternehmensführung/Management,
B-PM405	Agrarpolitik I,
B-PM701	Seminar zum Praktikum II
B-PM702	Bachelor-Arbeit,

(4) Aus den nachfolgenden Wahlpflichtmodulen (WPM) sind für die Bachelor-Prüfung 12 Module auszuwählen. Wahlweise können auch zwei WPM aus dem Masterstudiengang Agrarwirt-

schaft ausgewählt werden. Aus anderen Studiengängen an der Hochschule Neubrandenburg kann auf Antrag ein Modul ausgewählt werden. Die Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

B-WPM411	Erneuerbare Energien
B-WPM412	Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion,
B-WPM413	Spezieller Pflanzenbau I,
B-WPM414	Angewandte Pflanzenernährung,
B-WPM415	Seminar umweltschonende Pflanzenproduktion,
B-WPM416	Angewandter Pflanzenschutz,
B-WPM417	Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel,
B-WPM418	Nutztierzucht und –haltung II,
B-WPM419	Agrar- und Lebensmittelmarketing,
B-WPM420	Gemüsebau mit Verfahrenstechnik,
B-WPM510	Obstbau mit Verfahrenstechnik
B-WPM511	Interdisziplinäres Projektseminar,
B-WPM512	Verfahrenstechnik Tierproduktion,
B-WPM513	Spezieller Pflanzenbau II/Grünlandwirtschaft,
B-WPM514	Tierhygiene I,
B-WPM515	Ökologischer Landbau,
B-WPM516	Agrarpolitik II,
B-WPM517	Qualitätsmanagement, Sicherungs- und Normensysteme im Agrarbereich,
B-WPM518	Rationsgestaltung und Fütterung Wiederkäuer,
B-WPM519	Landwirtschaftliche Betriebslehre II,
B-WPM520	Beratungsmethodik/Kommunikation,
B-WPM521	Betriebsplanung und Unternehmensführung
B-WPM522	Gründungslehre
B-WPM611	Gentechnologie,
B-WPM612	Tierhygiene II,
B-WPM613	Agribusiness,
B-WPM614	Steuer- und Taxationslehre,
B-WPM615	Gemüsebau mit Verfahrenstechnik

### § 18

#### Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich der Studierende/die Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen – längstens bis zum erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

### § 19

#### Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die

Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus einem Fachgebiet der Agrarwirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studienganges Agrarwirtschaft ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Institution außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss auf Antrag. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung zu stellen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 4 Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der/Die zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat er/sie schriftlich zu erklären, ob er/sie im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Arbeit mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungspflichten dem entgegenstehen.

(8) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

(1) die Praktika (§ 3, Absatz 5) abgeleistet sowie alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Module und praktischen Studienanteile, die entsprechend § 17 Absatz 2 Eingang in die Gesamtnote finden, werden wie folgt in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der einzelnen Produkte aus Modulnote mal der dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ent-

hält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 21 a

#### **Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat/die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit, sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin und nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung

einzuschätzen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist eine zweite Wiederholungsprüfung auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin zuvor den Freiversuch in Anspruch genommen hatte.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Abschluss-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 21 b

#### **Wiederholung von Prüfungen, Fristen**

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an. Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden (Abs. 3). Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden/der Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 22

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den darin erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den darin erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *ECTS-Punkten* sowie den Durch-

schnittsleistungsgrad (*grade point average*), den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *ECTS-Punkte points*. Gemäß § 18 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht (Anlage 2). Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %;
- B die nächsten 25 %;
- C die nächsten 30 %;
- D die nächsten 25 %;
- E die nächsten 10 %.

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(5) Das Zeugnis wird erst an den Studierenden/die Studierende ausgehändigt oder übersandt, wenn diese/dieser ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschluss-Arbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat

### § 23

#### „Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

#### Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 24

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 25

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 26

#### Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten/Kandidatinnen, die im Wintersemester 2011/2012 im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft immatrikuliert worden sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach früheren Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Module, die mit dieser Prüfungsordnung erstmals angeboten werden, können unabhängig von der Gültigkeit dieser Prüfungsordnung von allen im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg eingeschriebenen Studierenden als Prüfungsleistung erbracht werden.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rahmenprüfungsordnung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes für die Hochschule Neubrandenburg findet der § 21 b keine Anwendung. Ab Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung tritt § 21 a außer Kraft und es ist § 21 b anzuwenden.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 1. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2011.

Neubrandenburg, den 1. Juni 2011

**Der Rektor**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 758









**Anlage 1****7. Semester**

Modul-Nr.	Modulname	SWS	LN	cr
B-PM702	Bachelor-Arbeit		Sch 50	12

**Modul Praktikum**

Modul-Nr.	Modulname	4. Semester			7. Semester		
		SW S	LN	cr	SW S	LN	cr
B-PM701	Praktikum I			11		Sch 20	
	Praktikum II					Sch 20	12
	Praktikum II/ Praktikantenseminar					Ref 15	5

**Anlage 1****Legende:**

B-PM	Pflichtmodul
B-WPM	Wahlpflichtmodul
cr.	ECTS Punkte (nach European Credit Transfer System)
LV	Lehrveranstaltung
LN	Leistungsnachweis/Prüfung
SWS	Lehrumfang in Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 min LV/Woche)
P	(Labor-)Praktikum
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übungen
V	Vorlesung
K n	schriftliche Prüfung (Klausur) im Umfang von n Minuten
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten
Sch n	schriftliche Ausarbeitung im Umfang von n Seiten
R n	mündliche Präsentation im Umfang von n Minuten

} genaue Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen

\* Näheres regelt die Studienordnung

Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule nach Semestern ist eine Empfehlung und nicht bindend. Je Semester sind Module im Umfang von 30 credits zu belegen.

## Anlage 2

Hochschule Neubrandenburg  
**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
 Diploma Supplement

*This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.*

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

**Date, Place, Country of birth:**

**Student Identity Number:**

### 2 QUALIFICATION

**full term:**

*Bachelor of Science*

**abbreviated:**

*B.Sc.*

**in original language:**

*Bachelor of Science*

**main areas of study:**

*Agriculture*

**Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:**

*Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften*

**Status:**

*State institution of higher education, University of Applied Sciences*

**AcECTS-Punktation:**

*The course is ECTS-Punktet for the Faculty of Agriculture and Food Sciences by the "Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherung Institut ACQUIN e.V.", Bayreuth, Germany*

**Language of instruction/Examination:**

*German*

### 3 LEVEL OF QUALIFICATION

**Length and type of study:**

*First degree, program lasting seven semesters full-time study in three and a half years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)*

**Academic level:**

*Bachelor level –three and a half years with thesis*

**Access to the course:**

*General higher education entrance qualification (Abitur) or specialized agricultural education + eight weeks internship in agriculture*

### 4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

**Mode of study:**

*Full-time modularized study seven semesters in three and a half years including examinations and bachelor thesis*

**Program requirements:**

*The program combines all fields of science and technology relevant for processing agricultural production, e.g. chemistry, plant production, animal production, economics, marketing and agricultural engineering. Additional courses cover agricultural legislation, management and business administration, computer application and quality assurance. Courses comprise lectures, seminar teaching, laboratory work and two internships in agricultural production (18 weeks) and in industry, marketing or administration (12 weeks). An interdisciplinary education is promoted by case studies and project-related work. The study program will be completed with a bachelor thesis.*

**Program details:**

- *Names of passed modules* *ECTS-Punkte*

*Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade*

## Anlage 2

### Results gained:

*(see certificate appended)*

### Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

*The following differentiations are possible:*

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

*(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)*

*Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, oral exam or by electronic devices)*

*A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints*

*An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate*

## 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### **Access to Further Study:**

*Qualifies to apply for admission to the Master study programs of agriculture (in accordance with the corresponding Master-Prüfungsordnung)*

### **Professional Status:**

*The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles it's holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.*

## 6 ADDITIONAL INFORMATION

*For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)*

*Contact:*

*The Dean, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften  
Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg / Germany*

## 7 CERTIFICATION

### **This Diploma Supplement refers to the following original documents:**

*Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science*

*Certificate*

*for the degree of Bachelor: Bachelor of Science*

### **Certification Date:**

### **Name/Signature:**

### **Position:**

### **Stamp:**

## 8 Information on the German system of higher education

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

## Anlage 2

### 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM <sup>1</sup>

#### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* <sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2006.

<sup>2</sup> *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

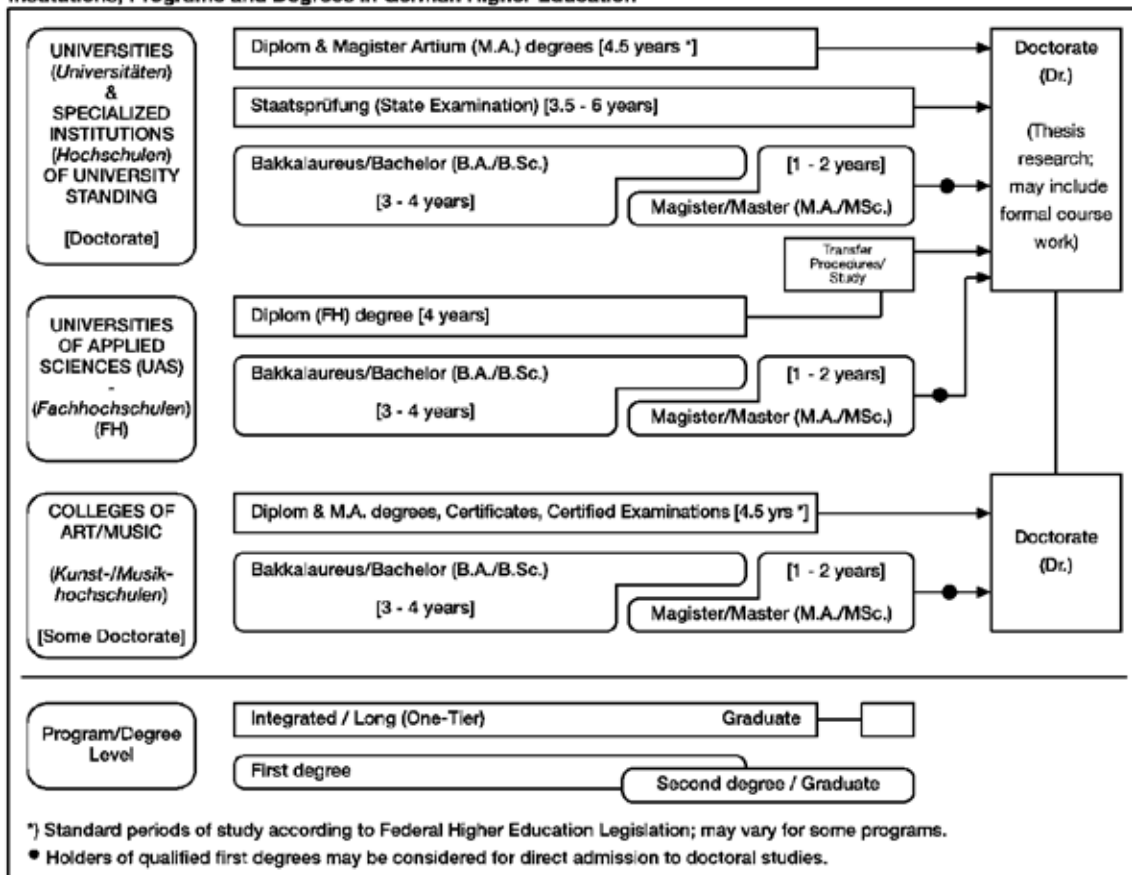
#### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table I provides a synoptic summary.

#### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



## Anlage 2

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

##### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften  
mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung  
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 8. September 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ als Satzung:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ vom 20. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Rechtswissenschaft“ folgender Halbsatz eingefügt:

„einem sonstigen Studiengang, der zu mindestens einem Drittel aus rechtswissenschaftlichen Inhalten besteht, oder einem rechtswissenschaftlichen Teilstudiengang“.

- b) In Satz 2 wird das Wort „rechtswissenschaftlichen“ gestrichen. Nach dem Wort „Teilstudiengängen“ werden die Wörter „im Sinne von Satz 1“ eingefügt.

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Halbsatz „während einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden, rechtzeitig zu Beginn der Semesterferien vor der betreffenden Übung bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist“ eingefügt.

- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung wird in einem Seminar durch Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit nach § 26 sowie Diskussion der weiteren dort präsentierten Studienarbeiten und sonstigen Referate erbracht. Dabei sollen auch Fragen zu Grundlagen und Inhalten des Schwerpunktbereichs gestellt werden, die mit dem Thema der Studienarbeit zusammenhängen. Die Präsentation soll in der Regel rund 20 Minuten dauern, Präsentation und Verteidigung zusammen rund 45 Minuten. Die Prüfer können eine parallele Verteidigung mehrerer Studienarbeiten vorsehen.“

**Artikel 2**

(1) Artikel 1 Nummer 1 und 3 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 dieser Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 24. August 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 8. September 2011.

Greifswald, den 8. September 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 780

## **Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 8. September 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik vom 27. Mai 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Zulassung zur Prüfung in den Aufbaumodulen 4 bis 11 setzt das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Basismodulprüfungen (1 bis 3) voraus.“

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 24. August 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 8. September 2011.

Greifswald, den 8. September 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 781

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 8. September 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung als Satzung:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung vom 13. Juli 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug, der wenigstens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde, sowie mindestens Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder TOEFL (CBT) 184 oder TOEFL (IBT) 65 oder IELTS 5,5 (oder alternativ der Nachweis von mindestens 7 Jahren Schulenglisch), und ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens TestDaF TDN 3 oder DSH 1).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ werden gemäß §§ 10 bis 14 der Studienordnung folgende Module studiert.

(Abkürzungen: AB – Arbeitsbelastung in Stunden; H – Hausarbeit; K – Klausur (90 min.); LP – Leistungspunkte; MP – mündliche Prüfung (20 min.); P: Pflichtmodul; PL – Art und Anzahl der Prüfungsleistungen; RPT – Regelprüfungstermin (Semester); S – Seminar; SV – Seminarvortrag mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung; SWS – Semesterwochenstunden; T – Testat (30 min.); TV – Teilnahmevoraussetzung; Ü – Übung; ÜA – Übungsaufgabe mit oder ohne schriftliches Protokoll; V – Vorlesung; W: Wahlmodul; \* – Zusatzsymbol, wenn Prüfungsleistung nicht benotet wird, z. B. Referat R\*):

b) Die Tabelle zu den Pflichtmodulen in § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

ID	Pflichtmodul	PL	RPT	AB	LP
P1	Methoden der Raum- und Regionalanalyse	1 ÜA*/H*, 1 ÜA*	1	180	6
P2	Methodenmodul: Naturraumkartierung	1 ÜA*	1	180	6
P3	Regionale Geographie und Nachhaltigkeit	2 SV1	1	180	6
P4	Nachhaltigkeitstheorien I	1 K, 1 SV	1	180	6
P5	Schutzgebietsmanagement (Blockseminar)	1 SV	2	180	6
P6	Nachhaltige Regionalentwicklung	1 SV*	2	180	6
P7	Naturressourcen und Nachhaltigkeit in Osteuropa	1 ÜA*	2	180	6
P8	Nachhaltigkeitstheorien II	1 K, 1 SV	2	180	6

<sup>1</sup> In beiden Seminaren ist jeweils ein Seminarvortrag zu halten. Einer der beiden Seminarvorträge nach Wahl der Studierenden soll als Seminararbeit vertieft werden.

c) Die Tabelle zu den Wahlmodulen in § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

ID	Wahlmodul	PL	RPT	AB	LP
W01	Tourismus und Nachhaltigkeit	1 SV/H	1	180	6
W02	(Landschafts)ökologie und Biodiversität	1 K2	1	180	6
W03	Bodenbedeckung	1 MP	1	180	6
W04	Conservation Biology	2 SV	1/2	180	6
W05	Projektmanagement für Geographen (Blockseminar)	1 SV	2	180	6

ID	Wahlmodul	PL	RPT	AB	LP
W06	Angewandte Geoinformatik	1 ÜA	2	180	6
W07	Zoologischer Artenschutz	1 K, 1 SV	2	180	6
W08	Nachhaltigkeitsökonomie	1 K	1/2	180	6

<sup>2</sup> Teilnahme an beiden Modulteilern ist erforderlich, als Prüfungsleistung aber nur eine Klausur nach Wahl der Studierenden in einer der beiden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Wahlmoduls.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Kandidat 20 Minuten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als sonstige Prüfungsleistungen zählen Seminarvorträge mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung sowie Übungsaufgaben mit oder ohne schriftliches Protokoll. Diese Prüfungsleistungen werden jeweils durch einen Prüfer bewertet. Die Dauer eines Seminarvortrags beträgt 20 Minuten. Der Abgabetermin von Seminarvorträgen sowie das Thema und der Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung in wöchentlich stattfindenden Seminaren sind seitens der Seminarleitung sowohl dem Studierenden innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen mitzuteilen, als auch dem Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig im Rahmen der Anmeldefristen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden nach Maßgabe von § 3 benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In letzterem Fall müssen sämtliche Prüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sein, damit das Modul insgesamt als „bestanden“ gilt. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Fallstudie (Bearbeitung einer Fallstudie mit Fallstudienbericht inklusive Präsentation und Diskussion) wird durch den verantwortlichen Hochschullehrer oder Dozenten bestätigt.“

4. Die Qualifikationsziele für die Pflicht- und Wahlmodule werden wie im Anhang dargestellt gefasst.

5. Die Modulübersicht zu den Pflicht- und Wahlmodulen wird wie im Anhang dargestellt gefasst.

6. Das Diploma-Supplement wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„**2.1 Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt) Master of Science (M.Sc.) in Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“

b) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

**„3.1 Ebene der Qualifikation**

Master (120 Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS))  
Pflichtmodule (48 Credit Points), Wahlmodule (12 Credit Points), Fallstudie (30 Credit Points), Master-Arbeit (30 Credit Points)“

c) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

**„3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug, der wenigstens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde, sowie mindestens Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder TOEFL (CBT) 184 oder TOEFL (IBT) 65 oder IELTS 5,5 (oder alternativ der Nachweis von mindestens 7 Jahren Schulenglisch), und ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens TestDaF TDN 3 oder DSH 1).“

d) Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

**„6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Über die Einrichtung: [www.uni-greifswald.de](http://www.uni-greifswald.de)  
<http://www.mnf.uni-greifswald.de/institute/geo/studium/geographie/master-of-science.html>

e) Das englische Diploma-Supplement für das Bachelor-/Master-Programm der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird unter Nummer 3.3 wie folgt gefasst:

**„3.3 Access Requirements**

Bachelor of Science (B.Sc.) or comparable degree in Geography or equivalent;  
Overall grade of at least “befriedigend” (3.0) (“satisfactory” or equivalent)  
Good knowledge of English (TOEFL (CBT) 184 or TOEFL (IBT) 65 or IELTS 5,5 or equivalent of at least seven years of English training at school / college)“

f) Das englische Diploma-Supplement für das Bachelor-/Master-Programm der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird unter Nummer 6.2 wie folgt gefasst:

**„6.2 Further Information Sources**

About the institution: [www.uni-greifswald.de](http://www.uni-greifswald.de)  
<http://www.mnf.uni-greifswald.de/institute/geo/studium/geographie/master-of-science.html>

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2011/2012 im Master-Studiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 2 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 24. August 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 8. September 2011.

Greifswald, den 8. September 2011

**Der Rektor**  
**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 782

## Anhang

## Qualifikationsziele der Module

Die Module des Studienganges M. Sc. Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

## Teil 1: Pflichtmodule

**Pflichtmodul „Methoden der Raum- und Regionalanalyse“ (P1)**

- Kenntnis der relevanten Theorien, Modell und Ansätze der Analyse
- Überblick über primär-, sekundärstatistische sowie qualitative Verfahren
- Kenntnis der wichtigsten Informationsquellen
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung von Indikatorenansätzen und der Durchführung von Regionalanalysen
- Praktische Kenntnisse der multivariaten Verarbeitung von Fernerkundungsdaten

**Pflichtmodul „Methodenmodul: Naturraumkartierung (P2)**

- Vertiefte systematische und instrumentelle Kompetenzen in der (boden)geographischen Feldforschung
- Fähigkeit zur komplexen Konzeption und Umsetzung von naturräumlichen Kartierprojekten als geoökologischem Zentralaspekt
- organisatorische Befähigung zur selbstständigen Arbeit in Kleingruppen
- eigenständige Vorbereitung und Durchführung von Geländekampagnen in Naturlandschaften mit hohem Schutzstatus (z.B. Buchenurwälder)

**Pflichtmodul „Regionale Geographie und Nachhaltigkeit“ (P3)**

- Fähigkeit zur eigenständigen regional-geoökologischen Materialsammlung und anschließender Analyse von Teillandschaften Mittel- und Osteuropas
- Umsetzung dieser komplexen Landschaftskenntnis in eigenständige Untersuchungskonzeptionen mit Bodenbetrachtung im Zentrum
- Theoretische Vorbereitung der Gruppenarbeit in den praktischen Veranstaltungen der Module P2 und P7
- Kenntnisse über die Bedeutung von Information und Kommunikation als konstituierende Merkmale von Regionen
- Befähigung zur Analyse von Governance-Strukturen in Mehr-Ebenen-Systemen (Akteure, Netzwerke, Diskurse)
- Fähigkeit zur Analyse von regionalen Entwicklungsdiskursen und -projekten: Diskussion von Erfolgsfaktoren, Ziel- und Umsetzungskonflikten vor dem Hintergrund regionaler Nachhaltigkeitsziele anhand von aktuellen Fallbeispielen
- Regionalspezifische Kenntnisse der Humangeographie, des Naturressourcenmanagements und nachhaltiger Ansätze
- Fähigkeit zur Aufnahme und Analyse regionaler Besonderheiten, aber auch übergreifender Wechselwirkungen in den Entwicklungen verschiedener Länder
- Sensibilisierung für die Komplexität nachhaltiger Entwicklung und gegenseitiger Beziehungen bzw. Auswirkungen
- Anwendung der gewonnenen Kenntnisse durch praktische Gruppenübungen

**Pflichtmodul „Nachhaltigkeitstheorien I“ (P4)**

- Kenntnisse der Grundprobleme der Umweltethik
- Kenntnisse der ethischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsidee
- Kenntnisse der unterschiedlichen Konzepte von Nachhaltigkeit
- Kenntnisse in ausgewählten Handlungsfeldern (Klimawandel, Biodiversität, Naturschutz)
- Kenntnisse der Grundlagen der Umweltpolitik
- Theoretische, inhaltliche und methodische Kenntnisse der Forschung im Bereich des globalen Wandels
- Praktische Erfahrungen in der Umsetzung von Nachhaltigkeitswissenschaft durch Gruppendiskussion und Gruppenarbeit

**Pflichtmodul „Schutzgebietsmanagement“ (P5)**

- Vertiefte theoretische Kenntnisse des Managements von verschiedenen Schutzgebietskategorien in unterschiedlichen Regionen der Welt
- Praxisnahe Erfahrungen im Schutzgebietsmanagement anhand der Analyse bestehender Fallstudien in Schutzgebieten

**Pflichtmodul „Nachhaltige Regionalentwicklung“ (P6)**

- Kenntnisse über Formen der nationalen und internationalen Standortkonkurrenz
- Kenntnisse über Regionalentwicklung und Planungsinstitutionen im internationalen Vergleich
- Kenntnisse über regionale Entwicklung als Langzeiteffekt von Counterpart Planning
- Fähigkeit zur Strukturierung von Counterpart Planning von Unternehmen, Verbänden und Gebietskörperschaften
- Kenntnisse über Entscheidungs-, Planungsebenen und Planungssektoren
- Fähigkeit, Elemente verschiedener Planungssubjekte, Planungsebenen, Planungssektoren und nationaler Planungssysteme zu strukturieren, zu moderieren und miteinander kompatibel zu gestalten

**Pflichtmodul „Naturressourcen und Nachhaltigkeit in Osteuropa“ (P7)**

- Kenntnisse der regionalen Besonderheiten Osteuropas als ein Spezialisierungsraum der Universität Greifswald
- Anwendung allgemeiner geographischer Theorien (Zonenlehre, Formenwandelkategorien) in Bezug auf Osteuropa
- Fähigkeit zur Umsetzung regionalgeographischer Kenntnisse in eigenständige nachhaltigkeitsbezogene Projekte wie Naturraumkartierungen, Konzeption von Naturschutzprojekten und Lehrpfaden
- Anwendung komplexer geoökologischer Arbeitsweisen unter Feldbedingungen im Ausland
- Knüpfung von Kontakten und Vorbereitung auf selbstständige (Berufs)tätigkeit vor dem Hintergrund vielseitiger Greifswalder Aktivitäten auf dem Gebiet der Ökologie in Osteuropa

**Pflichtmodul „Nachhaltigkeitstheorien II“ (P8)**

- Grundkenntnisse in philosophischer Ethik
- Grundlagen naturschutzfachlicher Bewertung
- Überblick über den Argumentationsraum der Naturethik und ethische Naturschutzbegründungen
- Fähigkeit ethische Modelle auf konkrete Problemstellungen anzuwenden

- Theoretische, inhaltliche und methodische Kenntnisse der Forschung im Bereich des globalen Wandels
- Grundlegendes Verständnis des systemischen Einsatzes der Nachhaltigkeitswissenschaft
- Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Perspektive

**Teil 2: Wahlmodule****Wahlmodul „Tourismus und Nachhaltigkeit“ (W01)**

- Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des nachhaltigen Tourismus
- Vertiefter Einblick in unterschiedliche Tourismusansätze
- Kenntnisse der Chancen und Grenzen von nachhaltigem Tourismus
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der generellen Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit von Konzepten

**Wahlmodul „Projektmanagement für Geographen“ (W05)**

- Kenntnisse des Projektmanagementprozesses sowie grundlegender Projektmanagementmethoden
- Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von Projekten
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen der teilnehmenden Studenten durch Arbeiten in Teams

**Wahlmodul „Landschaftsökologie und Biodiversität“ (W02)**

- Verständnis der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch)
- Kenntnisse der angewandten Aspekte der Landschaftsökologie
- Theoretische Kenntnisse der Methoden zur Erfassung von Biodiversität

**Wahlmodul „Angewandte Geoinformatik“ (W06)**

- Erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse Geographischer Informationssysteme, u.a. WebGIS
- Fähigkeit, ein eigenes GIS-Projekt für Fragestellungen aus den Bereichen der Geographie, Geologie oder Landschaftsökologie aufzusetzen und ggf. im Internet zu präsentieren

**Wahlmodul „Zoologischer Artenschutz“ (W07)**

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Naturschutzbiologie der Tiere -und der Biodiversitätsforschung
- Kenntnis praktischer Probleme der Naturschutzbiologie

**Wahlmodul „Bodenbedeckung“ (W03)**

- Kenntnis über Konzepte und Methoden in der landschaftsökologischen Beschreibung und Analyse von Mooren
- Übersicht über die wichtigste Moortypen, ihre Eigenschaften und ihre Verteilung in der Welt

**Wahlmodul „Nachhaltigkeitsökonomie“ (W08)**

- Theoretische und empirische Kenntnisse von Bewertungsproblemen aller Art in Natur und Landschaft
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik
- Kenntnisse über ökonomische Lösungsansätze für Umweltkonflikte
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik

**Wahlmodul „Conservation Biology“ (W04)**

- Einblick in die Konzepte und Methoden grundlegender und angewandter Naturschutzbiologie
- Fallbeispiele aus der Zoologie im Internationalen Naturschutz

**Anhang: Modulübersicht**

<b>MSc Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung</b>												
	Module	Eigenanteil				Import				LP	AB	
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P			
1. Sem.	P1	1	2	4					7	6	180	
	P2			6					6	6	180	
	P3	2	4						6	6	180	
	P4		2		2				4	6	180	
										24		
	W01	2	2						4	6	180	
	W02			4					4	6	180	
	W03			4					4	6	180	
	W04			2	4				6	6	180	
<b>Summen</b>		<b>5</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>41</b>	<b>48</b>	<b>1440</b>	
2. Sem.	P5	4							4	6	180	
	P6	2	2						4	6	180	
	P7	2	4						6	6	180	
	P8	2		2					4	6	180	
										24		
	W05	6							6	6	180	
	W06	2	2						4	6	180	
	W07			2	2			2	6	6	180	
	W08			4					4	6	180	
<b>Summen</b>		<b>4</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>38</b>	<b>48</b>	<b>1440</b>	
3. Sem.	CSM							30	30	900		
<b>Summen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>900</b>		
4. Sem.	MA							30	30	900		
<b>Summen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>900</b>		

Seite 1



**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 1058) wird wie folgt geändert:

1. Bei den Modulen PM 6, PM 7, PM 8 und PM 14 wird die Angabe „K 120 o. K 90 + APL“ durch die Angabe „K 120“ ersetzt.
2. Bei den Modulen WPM 1 und WPM 2 wird die Angabe „K 120 o. K 90 + APL o. APL“ durch die Angabe „K 120 o. APL“ ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. Juli 2011.

Wismar, den 21. Juli 2011

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 789

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3 ist an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Bentwisch
  - b) Landkreis Rostock
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
  - d) ca. 85 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \* s. Legende
2.
  - a) Gehlsdorfer Grundschule
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
  - d) ca. 177 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \* s. Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

#### Funktionsstellen –Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3.
  - a) Regionale Schule mit Grundschule Penzlin
  - b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
  - c) Stelle der Stellvertretenden Schulleiterin/des Stellvertretenden Schulleiters, sofort
  - d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
  - \* s. Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt